



Stoss-Schützenverband

www.stoss-schiessen.ch



STATUTEN

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 17. November 2007 in Bühler / AR

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Grundsatzbestimmungen	2
Vorbemerkung	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
2. Mitgliedschaften	2
Art. 3 Bestand	2
Art. 4 Stoss-Vereine	2
Art. 5 Ständige Gastvereine	2
Art. 6 Gastvereine	3
Art. 7 Eintritte	3
Art. 8 Austritte	3
Art. 9 Ausschluss	3
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft	3
3. Organisation	4
Art. 11 Organe	4
Art. 12 Schützenlandsgemeinde	4
Art. 13 Die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde	5
Art. 14 Anträge	5
Art. 15 Abstimmungsmodus	6
Art. 16 Leitender Ausschuss	6
Art. 17 Revisoren	6
4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren	6
Art. 18 Zusammensetzung	6
Art. 19 Vorstandspflichten	7
Art. 20 Verantwortlichkeit, Kompetenzen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Pflichten der Revisoren	7
5. Stoss-Tage	8
Art. 21 Datum des Stoss-Schiessens	8
Art. 22 Organisation	8
Art. 23 Schiessordnung	8
Art. 24 Rangierung und Auszeichnungen	8
Art. 25 Schützenlandsgemeinde	9
6. Finanzielles	9
Art. 26 Beiträge	9
Art. 27 Rechnungsjahr	9
Art. 28 Haftung	9
7. Allgemeines und Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Veröffentlichungen	10
Art. 30 Schutzvorkehrungen	10
Art. 31 Statutenrevision	10
Art. 32 Auflösung des Verbandes	10
Art. 33 Inkrafttreten	10
Beschluss	11

1. Grundsatzbestimmungen

Vorbemerkung

Der Einfachheit und Lesbarkeit halber wird in diesen Statuten und den weiteren Reglementen auf die weiblichen Formen Schützin, Präsidentin usw. verzichtet und stattdessen Schütze, Präsident usw. als Oberbegriff verwendet. Selbstverständlich sind damit auch die weiblichen Personen eingeschlossen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Stoss-Schützenverband», gegründet am 03. April 1927, besteht ein Verband von Schützen-Vereinen und -Gesellschaften im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gais.

Art. 2 Zweck

Zur Erinnerung an das denkwürdige Ereignis der Schlacht am Stoss vom 17. Juni 1405 veranstaltet der Verband alljährlich das Stoss-Schiessen, verbunden mit einer patriotischen Feier, zur Stärkung der schweizerischen Wehrkraft und zur Pflege freundeidgenössischer Gesinnung.

2. Mitgliedschaften

Art. 3 Bestand

Der Verband besteht aus:

- a. Stoss-Vereinen
- b. Ständigen Gastvereinen
- c. Gastvereinen

Jeder Verein muss Mitglied des SSV sein.

Art. 4 Stoss-Vereine

Stoss-Verein kann nur ein Schützenverein werden, welcher sein Domizil in einem Gebiet hat, aus welchem den Appenzellern in der Schlacht am Stoss von 1405 direkt oder indirekt Hilfe zuteil wurde.

Art. 5 Ständige Gastvereine

Vereine, welche den Bedingungen von Art. 4 nicht entsprechen, treten nach fünfjähriger Mitgliedschaft als Gastverein automatisch zu den ständigen Gastvereinen über. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stoss-Vereine.

Art. 6 Gastvereine

Vereine, die ihren Mitgliedern die Teilnahme am Stoss-Schiessen ermöglichen wollen, können auf schriftliches Gesuch oder auf Einladung des Vorstandes als Gastverein aufgenommen werden.

Bedingung ist eine einmalige Teilnahme am Stoss-Schiessen. Gastvereine haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht, werden aber zur Schützenlandsgemeinde eingeladen und sind als Gäste willkommen. Nach fünfjähriger Mitgliedschaft als Gastverein treten sie automatisch zu den ständigen Gastvereinen über.

Art. 7 Eintritte

Aufnahmegesuche als Stoss-Verein oder Gastverein sind bis spätestens 1. Oktober dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzureichen. Der Antrag zur Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand anlässlich der nächstfolgenden Schützenlandsgemeinde.

Art. 8 Austritte

Vereine, die aus dem Verband auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand gibt an der nächsten Schützenlandsgemeinde vom Austritt Kenntnis.

Vereine, die das Stoss-Schiessen drei aufeinanderfolgende Jahre ohne genügenden Grund versäumen, gelten als ausgetreten.

Art. 9 Ausschluss

Vereine, die am Stoss-Schiessen unentschuldigt fernbleiben und auch solche, die sich den Anordnungen des Vorstandes oder den Beschlüssen der Schützenlandsgemeinde nicht unterziehen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Schützenlandsgemeinde aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann durch die Schützenlandsgemeinde auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Abgabe einer Erinnerungsgabe verbunden.

Zum Ehrenpräsidenten des Verbandes kann durch die Schützenlandsgemeinde auf Vorschlag des Vorstandes ein amtierender oder scheidender Präsident ernannt werden, welcher sich um den Verband besonders verdient gemacht hat. Mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die Abgabe einer Erinnerungsgabe verbunden.

3. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Schützenlandsgemeinde
- b. Der Vorstand bestehend aus
 - dem Leitenden Ausschuss
 - dem erweiterten Vorstand
- c. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK)
- d. Die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde

Art. 12 Schützenlandsgemeinde

Die Schützenlandsgemeinde findet direkt im Anschluss an das Stoss-Schiessen statt. Die Einladung hat bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Jede statuten-gemäss einberufene Schützenlandsgemeinde ist beschlussfähig.

Traktanden

1. Begrüssung durch den Präsidenten und Totenehrung
2. Appell und Feststellung der Präsenz
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Mutationen
5. Protokoll der letzten Schützenlandsgemeinde
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Jahresrechnung und Revisionsbericht
8. Finanzielles
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Festsetzung der Doppelgelder
 - Festsetzung Kostenanteil der Vereinsgabe
9. Budget des folgenden Verbandsjahres
10. Anträge
 - des Vorstandes
 - der Vereine
11. Bestimmung der beigeordneten Vereine für das folgende Stoss-Schiessen
12. Änderungen in der Schiess-Ordnung
13. Statuten-Änderung
14. Wahlen
 - des Leitenden Ausschusses
 - des Präsidenten
 - der Revisoren
15. Ehrungen
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Teilnehmer an der Schützenlandsgemeinde

- a. Vorstandsmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Mitglieder der RPK/GPK
- d. Delegierte der Stoss-Vereine und der ständigen Gastvereine
- e. Gäste

Anzahl stimmberechtigte Delegierte

a. Gewehrvereine (Stoss-Vereine und ständige Gastvereine)

bis 30 Teilnehmer am Stoss-Schiessen des Vorjahres	2 Delegierte
31 - Teilnehmer am Stoss-Schiessen des Vorjahres	4 Delegierte

b. Pistolenvereine

Die Pistolenvereine haben ungeachtet der Zahl der Teilnehmer am Stoss-Schiessen das Recht, zwei Delegierte an die Schützenlandsgemeinde abzusenden.

Gewehr- und Pistolenvereine, welche am Stoss-Schiessen des vergangenen Jahres entschuldigt nicht teilnahmen, haben das Recht, zwei Delegierte an die Schützenlandsgemeinde abzusenden.

Jeder Delegierte verfügt über eine Kopfstimme.

Art. 13 Die ausserordentliche Schützenlandsgemeinde

Eine ausserordentliche Schützenlandsgemeinde findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereine, unter schriftlicher Angabe der Begründung, statt. Dem Begehren ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Gesuches nachzukommen.

Die Einladung zur ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde hat bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Jede statutengemäss einberufene ausserordentliche Schützenlandsgemeinde ist beschlussfähig.

Art. 14 Anträge

Anträge an die Schützenlandsgemeinde, ausgenommen solche zu den Sachgeschäften, sind dem Vorstand bis spätestens 30. Juni schriftlich einzureichen.

Art. 15 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Schützenlandsgemeinde oder an der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ansonsten stimmt er nicht mit.

Art. 16 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, welche Mitglied eines Stoss-Vereines oder eines ständigen Gastvereines sein müssen. Bei Wahlen sind, wenn möglich, die in Betracht fallenden Landesteile zu berücksichtigen. Wiederwahl nach einer Amtsdauer ist zulässig.

Die Stoss-Schützenlandsgemeinde wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Leitende Ausschuss selbst.

Art. 17 Revisoren

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche nicht dem gleichen Verein angehören dürfen. Sie werden für drei Jahre gewählt. Nach dieser Amtszeit scheidet das amtsälteste Mitglied aus und ist nicht sofort wieder wählbar.

4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 18 Zusammensetzung

Dem Leitenden Ausschuss gehören an:

- der Präsident
- der Kassier
- der Aktuar
- der erste Schützenmeister 300 m
- der erste Schützenmeister 50 m
- der Schiessbuchführer 300 m
- der Schiessbuchführer 50 m

Ein Mitglied des Leitenden Ausschusses, mit Ausnahme des Präsidenten, übernimmt das Amt des Vizepräsidenten.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der zweite Schützenmeister 300 m
- der zweite Schützenmeister 50 m
- der dritte Schützenmeister 300 m
- der Rangeur- und Munitionschef
- der Bauchef
- der Verpflegungschef
- der Zeigerchef (Oberzeiger) 300 m
- der Zeigerchef (Oberzeiger) 50 m
- eventuell weitere, allenfalls Beisitzer

Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Leitenden Ausschuss an einer Sitzung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie nehmen an den ordentlichen Sitzungen als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teil.

Ein Mitglied des Leitenden Ausschusses oder des erweiterten Vorstandes kann zwei oder mehrere Chargen gleichzeitig ausüben.

Art. 19 Vorstandspflichten

Der Vorstand vertritt den Stoss-Schützenverband nach aussen. Es obliegt ihm die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Schützenlandsgemeinde vorbehalten sind, insbesondere

- Vorbereitung und Durchführung des Stoss-Schiessens
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Schützenlandsgemeinde
- Durchführung der Verbandsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 20 Verantwortlichkeit, Kompetenzen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Pflichten der Revisoren

a) Verantwortlichkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Stoss-Schützenverband gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

b) Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen von besonderer Tragweite werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Schützenlandsgemeinde gewährt. Ausgenommen sind die Anschaffungen von jährlich wiederkehrenden Auszeichnungen, Material für die Schiess- und Scheibenstände, sofern diese dem Unterhalt dienen, Entschädigungen für Instandstellungsarbeiten, Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen etc.

c) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand sowie der Leitende Ausschuss sind beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

d) Pflichten der Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungsführung zu prüfen. Sie kontrollieren auch die Vorstandstätigkeiten und erstatten zu Händen der Schützenlandsgemeinde Bericht und Antrag. Die Revisoren haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

5. Stoss-Tage

Art. 21 Datum des Stoss-Schiessens

Das Stoss-Schiessen findet in der Regel am letzten Wochenende im August statt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Schützenlandsgemeinde auf Antrag des Vorstandes ein anderes Datum bestimmen.

Art. 22 Organisation

Die Organisation der Stoss-Tage sowie die Durchführung des Stoss-Schiessens ist Aufgabe des Vorstandes. Die Vereine haben abwechslungsweise bei der Durchführung des Stoss-Schiessens als beigeordnete Vereine mitzuhelfen.

Art. 23 Schiessordnung

Das Stoss-Schiessen ist ein Vereinswettkampf. Die Schiessordnung regelt den Schiessbetrieb und umschreibt das Schiessprogramm. Die Schiessordnung muss von der Schützenlandsgemeinde genehmigt werden. Das Wettkampfprogramm soll einem feldmässigen Schiessen entsprechen. Über die Anzahl der zugelassenen Vereine entscheidet der Leitende Ausschuss des Stoss-Schützenverbandes.

Art. 24 Rangierung und Auszeichnungen

Die Stamm- und Gastvereine werden getrennt rangiert. Die Rangierung und Abgabe der Auszeichnungen erfolgt gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Schiessprogramme.

Nachwuchsschützen bis 20 Jahre gemäss Kategorieneinteilung SSV werden zusätzlich in einer separaten Kategorie geführt und mit einer speziellen Auszeichnung ausgezeichnet.

Art. 25 Schützenlandsgemeinde

Die Schützenlandsgemeinde, verbunden mit einer gemeinsamen Erinnerungsfeier, findet jeweils nach Beendigung des Stoss-Schiessens statt. In ihre Kompetenzen fallen:

- Die Abwicklung der statutarischen Geschäfte
- Die Entgegennahme von Anregungen einzelner Schützen zu Handen des Vorstandes
- Die Abgabe von Auszeichnungen
- Ehrungen

6. Finanzielles

Art. 26 Beiträge

Die nachstehenden finanziellen Beiträge werden von der Schützenlandsgemeinde festgelegt.

1. Vereinsbeitrag
2. Doppelgelder
3. Kostenanteil der Vereinsauszeichnung

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Vereine, welche am Stoss-Schiessen nicht teilnehmen, haben den Vereinsbeitrag bis Ende August desselben Jahres zu entrichten.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29 Veröffentlichungen

Das Datum des Stoss-Schiessens wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Gais veröffentlicht.

Art. 30 Schutzvorkehrungen

Massnahmen zum Schutze des Publikums wie Absperrungen der Wege etc. sind Sache des Vorstandes.

Art. 31 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Grund eines Begehrens von mindestens 20 % der berechtigten Vereine stattfinden. Sie kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Schützenlandsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann sich nicht auflösen, solange drei Vereine seinen Fortbestand wünschen. Sollte der Verband aufgelöst werden, so wird das Verbandsvermögen vom Kantonschützenverein Appenzell Ausserrhoden solange verwaltet, bis sich in Gais oder im übrigen Gebiet der Schlacht am Stoss ein neuer Verband mit gleichem Zweck bildet.
2. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 80 % der an der Schützenlandsgemeinde oder an der ausserordentlichen Schützenlandsgemeinde anwesenden Stimmberechtigten.
3. Wenn nicht innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verband gegründet wird, so fällt das deponierte Gesamtvermögen zu gleichen Teilen den Kantonschützenverbänden der Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden sowie St. Gallen zu.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom

- 11. März 1934
- 10. März 1946
- 02. November 1973
- 21. November 1992

sowie alle bisher diesbezüglich gefassten Beschlüsse, Nachträge und Statutenänderungen. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschluss

Die vorliegenden Statuten wurden so an der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. November 2007 in Bühler von den anwesenden Vereinsdelegierten genehmigt.

Für den Stoss-Schützenverband

Der Präsident: Peter K. Rüegg

Die Aktuarin: Josy Kuonen